

HAUSHALTSSATZUNG

der Verbandsgemeinde Adenau

für das Haushaltsjahr 2025

vom 28.02.2025

Der **Verbandsgemeinderat Adenau** hat am 17.12.2024 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in derzeit aktueller Fassung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ahrweiler als Aufsichtsbehörde vom 12.02.2025 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	19.256.826,00 Euro
<u>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</u>	<u>19.329.109,00 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag auf	-72.283,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	249.565,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.436.051,00 Euro
<u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</u>	<u>3.269.600,00 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.833.549,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.583.984,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	_____ 0 Euro
<u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>_____ 0 Euro</u>
zusammen auf	_____ 0 Euro

veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 6.000.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 6.000.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der *Kredite zur Liquiditätssicherung* wird festgesetzt auf 10.000.000 Euro.

Der Höchstbetrag der *Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse* wird festgesetzt auf 2.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen (Verbandsgemeinde-Abwasserwerk Adenau) werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 Euro.
2. Kredite zur Liquiditätssicherung auf 1.000.000 Euro.
3. Verpflichtungsermächtigungen auf 0 Euro.
darunter:
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 0 Euro.

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von der Stadt Adenau und den Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz 2025 wird auf **37,4 v.H.** festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2023 (vorl. Ergebnis) 48.344.232 Euro

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt (Ansatz) 48.345.624 Euro

und zum 31.12.2025 (Ansatz) 48.273.341 Euro

§ 8 Sonderumlage „Eifelstadion Adenau“

Die Sonderumlage zur Bestreitung der Kosten für das „Eifelstadion Adenau“ wird auf **78.000 Euro** festgesetzt und wird von der Stadt Adenau erhoben.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in **0 Fällen** zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in **3 Fällen** zugelassen.

§ 10 Entgelte der Abwasserbeseitigung

Die öffentlich-rechtlichen Entgelte der Abwasserbeseitigung (Gebühren, Beiträge und Aufwendungsersatz, §§ 7 bis 9 und 13 KAG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 bis 4 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Adenau vom 09.01.1996 in derzeit gültiger Fassung werden für das **Haushaltsjahr 2025** wie folgt festgesetzt

1. einmalige Entgelte

- 1.1 Einmaliger Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung einschl. Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum pro Maßstabseinheit (Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse) = **2,03 €/m²**
- 1.2 Einmaliger Beitrag für die Oberflächenwasserbeseitigung einschl. Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum pro Maßstabseinheit (mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche) = **5,42 €/m²**
- 1.3 Der Anteil der verbandsangehörigen Gemeinden an den Investitionskosten zur Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege und Plätze) gem. § 8 Abs. 4 KAG i.V.m. § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz wird je Quadratmeter befestigter Verkehrsfläche festgesetzt auf:
- 1.3.1 bei erstmaliger Herstellung = **9,67 €/m²**
- 1.3.2 bei Erneuerung in offener Bauweise = **14,58 €/m²**
- 1.3.3 bei Erneuerung in geschlossener Bauweise = **7,43 €/m²**

2. laufende Entgelte

- 2.1 Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser je m³ gewichteter Schmutzwassermenge = **3,56 €/m³**
- 2.2 Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser der an eine Kläranlage anschließbaren Grundstücke pro Maßstabseinheit (mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche) = **0,27 €/m²**
- 2.3 Abwasserabgabe je Einwohner bei einer Kleininleitung = **17,90 €/Einwohner und Jahr**
- 2.4 Der Anteil der verbandsangehörigen Gemeinden an den laufenden Kosten für die Nutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen zur Entwässerung von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) gem. § 8 Abs. 4 KAG i.V.m. § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz wird auf **0,91 €/m²** Verkehrsfläche festgesetzt.

2.5 Gebühr je Kubikmeter Schlamm aus Grundstückskläranlagen (Abfuhr und ordnungsgemäße Beseitigung) gemäß § 21 Abs. 1 der Entgeltssatzung vom 09.01.1996 in der Fassung vom 08.10.2001 = **51,00 €/m³**

2.6 Gebühr je Kubikmeter Abwasser aus geschlossenen Gruben (Abfuhr und ordnungsgemäße Beseitigung) gemäß § 21 Abs. 2 der Entgeltssatzung vom 09.01.1996 in der Fassung vom 08.10.2001 = **32,26 €/m³**

Adenau, den 28.2.2025

gez.

Guido Nisius
Bürgermeister

(Siegel)